Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

1. Verzeichniß der Landvögte. 204.
2. Kammerrechnung. 205. 206.
3. Marchensachen. 207—209.
4. Abzug. 210. 211.
5. Justizsachen.
a. Judicialkosten. 212.
b. Geistliche Vermächtnisse. 213.
c. Vertheilung der Strafgelder. 214—216.
6. Brücke über den Fluß Maggia. 217—219.
7. Kirchensachen.
a. Der Vicepfarrer Honoranz für das Placet. 220. 221.
b. Bruderschaftsgüter. 222.
8. Personelles. 223. 224.

Verzeichniß der Landvögte.

Art. 204. 1744.	Freiburg.	Franz Dionysius Brünnisholz, des Großen Raths.
1745.	"	Verwalter der Vogtei: Leopold Buffero.
1746.	Bern.	Abraham Friedrich Morlot, des Großen Raths.
1748.	Schwyz.	Joseph Franz Kamer, des Raths.
1750.	Glarus.	Johann Zwicki.
1752.	Solothurn.	Friedrich Joseph Gugger.
1754.	Lucern.	Franz Rudolf Ignatius Dürler, des Großen Raths.
1756.	Obwalden.	Johann Joseph Hermann.
1758.	Basel.	Jakob Christoph Uebelin, des Raths.
1760.	Schaffhausen.	Johann Georg Ott, des Großen Raths.
1762.	Zürich.	David Wolf.
1764.	Uri.	Jakob Anton Gamma, des Raths.
1766.	Zug.	Johann Peter Hegglin, Alt-Seckelmeister.
1768.	Freiburg.	Johann Heinrich Vonderweid, des Großen Raths.
1770.	Bern.	Franz Rudolf Frisching, des Großen Raths.
1772.	Schwyz.	Franz Xaver Würner, des Raths.
1774.	Glarus.	Jost Fridolin Freuler, Ritter, des Raths und Pannerherr.
1776.	Solothurn.	Peter Joseph Dürrholz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Kammerrechnung.

Art. 205. (1767.) Dem Vorschlage von Solothurn, daß die für Luggarus gemachte Verordnung (s. Luggarus und Mainthal, Art. 11) auch auf das Mainthal sich erstrecken soll, schließen sich Bern, Nidwalden, Basel und Schaffhausen an. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sämmtliche von dortiger Kammerrechnung abfallenden Gelder dem Landvogt auf dessen Anhalten überlassen werden, und daß keiner der dortigen Canzler weder im vordern Gericht oder Mainthal, noch im hintern oder Lavizzara der deutschen Sprache kundig ist. Absch. 283, § 4. || **206.** (1768.) Die Mehrzahl der Stände erkennt, daß, wie zu Luggarus, so auch im Mainthal die Kammerrechnung von der dortigen Canzlei ausgefertigt werden, der Landvogt nur in Gegenwart der Canzlei die Fehlbaren bestrafen oder wegen der Buße sich gütlich mit denselben abfinden soll. Ist der Canzler daselbst der deutschen Sprache nicht mächtig, so hat derselbe die Rechnung italienisch auszufertigen und der Landvogt sie übersetzen zu lassen. Zürich, Unterwalden und Zug wollen es beim Alten bewenden lassen. Absch. 297, § 4.

3. Marchensachen.

Art. 207. (1755.) Der König von Sardinien klagt über eine mit Gewaltthätigkeiten verbundene Territorialverletzung von Seite einiger Particularen zu Campo. Es wird beschlossen, eine höfliche Antwort und eine beigelegte species facti nach erfolgter Ratification durch die Stände an den König von Sardinien zu schicken. Absch. 149, § 5. || **208.** (1757.) Da auf das von Zürich voriges Jahr an Sardinien wegen dieser zwischen Campo und Crodo bestehenden Grenzstreitigkeit erlassene Schreiben keine Antwort eingekommen ist, so soll nochmals ein Schreiben von Zürich erlassen werden. Absch. 176, § 12. || **209.** (1759.) Uri berichtet, daß schon 1758 und jetzt wieder piemontesische Ingenieure auf der Alp Craverola Vermessungen machen. Es wird das Resultat der angeordneten Abhörungen zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt; ferner soll der Marchenbrief von 1554 und was seit 1650 durch die Feldmesser geschehen sei, nachgeschlagen werden. Absch. 195, § 9.

4. Abzug.

Art. 210. (1776.) Pietro Francesco Ottone, ein Mainthaler, der sich aber in Wien haushäblich aufhielt, hatte vor mehreren Jahren seinem Schwager Pietro Antonio Loscho aus dem Mainthal ein liegendes Gut um 13,000 Mailänderpfund verkauft, war aber von Landvogt Frisching vom Abzug eximiert worden, weil dieses Geld nicht aus dem Lande gezogen worden sei. Der Landvogt Freuler aber glaubt, daß der Abzug zu beziehen sei, da das Gut nach gemeinen Rechten dem Leib nachfalle und der Abzug gleich nach dem Falle zu beziehen sei. Da kein Decret für einen solchen Fall vorhanden ist, Ottone nicht aufgehört hat Mainthaler zu sein und das erlöste Geld im Mainthal geblieben ist, so wird die Entscheidung den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 383, § 9. || **211.** (1777.) Zürich ist zwar der Ansicht, daß Ottone schuldig sei, den Abzug zu bezahlen, will aber in Berücksichtigung der Umstände eine Milderung eintreten lassen. Bern verlangt keinen Abzug, da das Geld im Lande geblieben sei; weil aber für diesen Fall keine Verordnung vorhanden sei, so dringt es auf Errichtung einer solchen, wofür das für Lauis bestehende Decret zu berücksichtigen sei. Sieben Stände wollen den Ottone des Abzugs entladen, insofern keine Decrete dagegen sind; ihnen schließt sich Uri an; auf Bezahlung beharrt aber Zug. Glarus will zu demjenigen mithelfen, was ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte geschehen kann. Es wird beschlossen, von dem für Lauis bestehenden Decrete Kenntniß zu nehmen und diese Sache im Abschiede beizubehalten. Absch. 397, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Justizsachen.

a. Judicialkosten.

Art. 212. (1744.) In Betreff der Judicialkosten wegen eines in der Landschaft Lavizzara in Verhaft gesetzten Banditen wird von allen Ständen, mit Ausnahme von Schwyz, die dem 1592 errichteten Decret angehängte Erläuterung vollkommen gutgeheißen; jedoch verschiebt man die Eintragung desselben in das Decretenbuch auf künftiges Jahr in der Hoffnung, daß dann der Gesandte von Schwyz nicht bei dem Buchstaben des Decrets von 1592 bleiben, sondern ebenfalls sich anschließen werde; unterdessen aber soll jener Erläuterung Folge geleistet werden. Absch. 10, § 3.

b. Geistliche Vermächtnisse.

Art. 213. (1758.) Die Söhne des Johannes Berna von Prato im Lavizzarathal wünschen, durch ihres Vaters Testament dazu verpflichtet, ein geistliches Beneficium von ungefähr 15,000 Mailänderpfund auf liegende Güter zu stiften, und bitten um die Erlaubniß, dem Willen des Vaters Genüge thun zu dürfen, da eben ein Syndicatsdecret von 1731 verbiete, solche geistliche Vermächtnisse auf liegende Güter zu stiften. Neun Stände nehmen das Ansuchen ad referendum; die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen wollen sich an die Decrete halten. Absch. 186, § 13.

c. Vertheilung der Strafgelder.

Art. 214. (1769.) Die Gesandten finden es unpassend, daß, wenn Einer vom Landvogt um Geld gestraft wird, der Bestrafte über die Geldbuße hinaus noch eine gewisse Summe vom Hundert nach Maßgabe des Strafurtheils an die Officiale zahlen muß, während nur die vom Landvogt angesetzte Buße in der Kammerrechnung erscheint. Es wird daher den Hoheiten vorgeschlagen, im Mainthal die Strafen so zu vertheilen, wie es in der Vogtei Mendris üblich ist, so daß die Kammer $1/6$, der Landvogt $1/3$, der Landschreiber $1/4$, ebenderselbe als Gerichtsschreiber $1/12$, der Statthalter $1/12$, der Fiscal $1/12$ erhält. Absch. 311, § 5. || **215.** (1770.) Bern, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen genehmigen den Vorschlag, damit auch die Officiale eine anständige Belohnung haben. Ein anderer Vorschlag geht dahin, dem Landvogt seine bisher bezogenen zwei Drittel zu belassen und den vier Officialen zu gestatten, statt wie sie früher jeder 10 Procent von jeglicher Geldstrafe über die Summe der Strafe hinaus bezogen haben, hinfort 5 Procent zu beziehen. Lucern will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 322, § 4. || **216.** (1771.) Die Mehrheit der Stimmen erkennt, daß es bei der alten Uebung bleiben soll. Absch. 331, § 4.

6. Brücke über den Fluß Maggia.

Art. 217. (1775.) Der Landvogt trägt auf den Bau einer steinernen Brücke an, in Berücksichtigung der Lebensgefahr, mit welcher die Passage über den Fluß Maggia verbunden ist, und der Bequemlichkeit, welche dadurch erzielt würde. An die auf 2400 Kronen sich belaufenden Kosten machen sich die beiden Häuser Bedrazzini anheischig 500 zu steuern; die fünf größten Gemeinden könnten jede für 200 Kronen in Anspruch genommen und die übrigen 900 Kronen auf die übrigen sechszehn Gemeinden vertheilt werden. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Vorschlag den Gemeinden zu eröffnen, deren Ansichten zu vernehmen und darüber den Hoheiten Bericht zu erstatten. Absch. 370, § 10. || **218.** (1776.) Der Landvogt berichtet, daß er bei den Gemeinden gar kein williges Gehör gefunden habe. In Folge dessen wird den Gemeinden befohlen, sobald ihre Leute wieder in die Heimath zurückgekehrt seien, die Einwohner zu versammeln, dieses Geschäft in Ueberlegung zu nehmen und dem Landvogte ihre Ansichten schriftlich mitzutheilen. Der Landvogt soll dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Anmerkungen schriftlich beifügen und zugleich auch eine Kostenberechnung über eine hölzerne auf einem steinernen Pfeiler in der Mitte ruhende Brücke den Hoheiten eingeben. Absch. 383, § 4. || **219.** (1777.) Nach dem Bericht des Landvogts wollen die Gemeinden wiederum zum Bau dieser Brücke nicht Hand bieten. Zürich dringt auf die Ausführung derselben, will den Landvogt beauftragen, wiederum die Gemeinden zu versammeln, daß sie selber eine Repartition der Baukosten unter sich vornehmen oder, wenn sie sich nicht verständigen können, selbst eine solche nach Verhältniß der Einwohnerzahl, der Hablichkeit derselben und des größern oder geringern Nutzens, welchen die verschiedenen Gemeinden von einer solchen Brücke haben, zu projectieren. Bern will von dem Baue abstrahieren, wenn die Kosten für die Gemeinden zu drückend würden. Es giebt mit Basel einer hölzernen Brücke den Vorzug. Da zehn Stände sich auf den Vorschlag Zürichs vereinigen, wird beschlossen, daß der Landvogt die Erklärungen der Gemeinden und sein Project den Ständen sobald als möglich mittheilen soll. Schwyz fügt noch bei, daß zu Erleichterung der Gemeinden eine Zollstätte bei der Brücke errichtet werden könnte, um deren Ertrag für die Baukosten zu verwenden. Absch. 397, § 3.

7. Kirchensachen.

a. Der Vicepfarrer Honoranz für das Placet.

Art. 220. (1776.) Die Vicepfarrer des Mainthals beschweren sich, daß der Landvogt von ihnen bei Antritt ihres Amtes nach dem Decretenbuch (Cap. 8, Fol. 39) eine Honoranz für das Placet verlange. Der Landvogt berichtet, daß diese Vicepfarrer diesen Namen angenommen haben, blos um dieser Honoranz zu entgehen, den eigentlichen Pfarrern aber in Beziehung auf Amt und Einkommen gleichstehen. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die Sache gründlich zu untersuchen und einen Bericht darüber an die Stände zu schicken. Die Gesandten von Glarus und Freiburg fügen bei, daß, wenn man diese Honoranz den Vicepfarrern auflege, der abgehende Landvogt dieselbe auch noch nachträglich zu beziehen haben sollte. Absch. 383, § 6. || **221.** (1777.) Zürich ist geneigt, eine Milderung dieser Taxe gegenüber den Vicepfarrern eintreten zu lassen; Bern und Basel dringen auf Entrichtung der vollständigen Abgabe, da beinahe alle Pfarrer im Mainthal sich Vicepfarrer nennen, um derselben sich zu entziehen. Da nun die meisten Gesandten auf eine genauere Untersuchung der Sache antragen, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, den eigentlichen Ursprung der Benennung Vicepfarrer zu ergründen, nachzuforschen, welche im Mainthal solche seien, von wem sie auf ihre Pfründen gesetzt worden seien, wie groß ihr jährliches Einkommen sei, ob sie vom Bischof die Investitur erhalten haben, und ob das Placet jemals von denselben bezogen worden sei. Absch. 397, § 5.

b. Bruderschaftsgüter.

Art. 222. (1777.) Der Landvogt hatte im Lauf des Jahres einen Bericht an die Stände über einige wegen der Bruderschaftsgüter vorgefallene Streitigkeiten geschickt. Der Landvogt wird beauftragt, über den dermaligen Stand dieser Sache Bericht einzusenden. Absch. 397, § 12.

8. Personelles.

Art. 223. (1773.) Freiburg wünscht, daß das Urtheil in dem Injurienhandel zwischen Joseph Bazzi und Balthasar Bazzi aus dem Lavizzarathal dem Abschied beigelegt werde. Absch. 350, § 9. || **224.** (1777.) Der Canzler Felix Bazzi und der Statthalter Cotti werden wegen ihrer Nachläßigkeit ihrer Stellen entsetzt und dürfen nie mehr zu denselben gelangen. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß Bazzi wegen seines respectlosen Betragens gegen den Landvogt eine größere Strafe verdient hätte. Absch. 397, § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf